

Nach dem fränkischen Strafrecht in der Lex Sallica betrug das Wergeid für die Tötung eines Unfreien 20 Solidi (Schilling), eines Freien 200, eines Grafen oder königlichen Gefolgsmannes 600 bis 1800 Solidi.

Unfreie wurden wegen kleinen Diebstahls zur Prügelstrafe verurteilt.

Besonders strenge Strafen, wie Hängen, Verbrennen bei lebendigem Leibe, Rädern, Abhacken der rechten Hand, Ausreißen der Zunge, wurden im ausgehenden Mittelalter gegenüber Bauern angewandt.

Erhängen war (so bei Diebstahl) eine Straftat für Männer, während Frauen (so bei Diebstahl) ertränkt wurden. In der Carolina wird Ertränken generell als Strafe für Frauen vorgesehen oder auch lebendig Begraben oder Pfählen an Stelle von Vierteln, Rädern, Enthaupten oder Erhängen für Männer.

Die Strafe ist daher - was gerade in Abgrenzung zu bürgerlichen Lehren von der Ewigkeit des Rechts, des Strafrechts, von Verbrechen und Strafe hervorgehoben werden muß - in ihrer sozialen Qualität grundverschieden von den urgesellschaftlichen Reaktionsweisen. Dieser prinzipielle Unterschied, diese Diskontinuität ist deshalb zu betonen, weil - Kontinuität innerhalb der Diskontinuität - einige erste Formen der Strafe an Reaktionsformen anknüpfen, die sich namentlich in der Spät- und Verfallsperiode der Urgesellschaft herausgebildet hatten.

In dem Maße wie die Strafe sich zu einer besonderen Form staatlicher Gewaltanwendung gegen an und für sich freie Gesellschaftsmitglieder entwickelte und je mehr die ursprüngliche Solidarität der Gentilgenossen schwand und je schärfer die sozialen Widersprüche wurden, desto mehr wurde es erforderlich, sie ideologisch zu rechtfertigen. Um in dem durch Klassenantagonismus zerrissenen sozialen Organismus der Ausbeuterordnungen wirksam sein zu können, mußte sie sozial akzeptiert werden. Die Gewalt sollte nicht als fremde, willkürliche Gewalt erscheinen. Es mußte ein ideologisches Fundament, dafür geschaffen werden, daß der Staat die Strafe unangefochten handhaben und geradezu ein „Recht zu strafen“ (ius puniendi) für sich in Anspruch nehmen konnte.

Gemäß dieser objektiven Notwendigkeit für die herrschende Ausbeuterklasse, die Strafgewalt zu rechtfertigen, wurden bereits im Altertum theoretische Reflexionen über die Strafe wie auch zum Recht und zur Gerechtigkeit angestellt, die für die strafentheoretischen Auffassungen aller Ausbeuterordnungen bedeutsam

blieben, die zugleich aber auch teilweise bereits die Strafgewalt eingrenzende bzw. innerhalb der Geschichte der Ausbeuterordnungen relativ fortschrittliche Positionen enthielten.

Für die Straftheorie war außer den rechtsphilosophischen Lehren Aristoteles', der die Äquivalenz von Tat und Strafe hervorhob,⁵⁵ namentlich jener Ausspruch Senecas (etwa 4 v. u. Z. - 65 u. Z.) beachtlich, der - bezugnehmend auf Protagoras (485 - 415 v. u. Z.) - das Verhältnis von Strafgrund und Strafzweck betrifft: „Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccatur“ (Kein Vernünftiger straft, weil verbrochen wurde, sondern damit nicht verbrochen werde).⁵⁶

Die theoretischen Überlegungen zur Strafe in der Sklavenhalterordnung blieben im wesentlichen für diese ganze Gesellschaftsformation bestimmend. Sie übten auch im Feudalismus großen Einfluß aus. Zu dominierenden Strafen des Feudalzeitalters entwickelten sich zunehmend die „Leibes“- und „Lebensstrafen“, die in den Zeiten des Niedergangs von äußerster Grausamkeit waren. Der Gedanke der *Abschreckung* - je härter, desto besser - wurde vorherrschend.

Dabei ist hervorzuheben, daß im Mittelalter West- und Mitteleuropas die wesentlich theologische „Erklärung“ und Rechtfertigung der Strafe als „gerechte Sühne“ für die sündige Tat, als „Werk“ oder „Zorn Gottes“ oder als Maßnahme galt, um Gott im Kampf gegen den Teufel zum Siege zu verhelfen.

Solche deistische oder theokratische Deutung der Strafe wirkte als ideologisches Schutzschild selbst für die grausamste Strafpraxis, indem Kritik an solcher Gefahr lief, ihrerseits als Gotteslästerung oder anderes Religionsverbrechen verfolgt zu werden.

In der Entwicklung der Strafe wie auch entsprechender theoretischer Reflexionen über die Strafe kam etwas grundsätzlich Neues auf, als sich im Schoße des Feudalismus der *Kapitalismus*, die bürgerliche Gesellschaft, herauszubilden begann und in diesem Zusammenhang sich

55 Vgl. Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, a. a. O., V. Buch, 8. Kapitel, S. 99 ff.

56 Seneca stützte bzw. bezog sich dabei auf Protagoras, der diesen Gedanken bereits geäußert hatte. Vgl. Plato's Protagoras 324 (Plato's Werk übers. v. Müller, I. S. 451), zitiert nach: L. von Bar, *Geschichte des Deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorie*, Berlin 1882, S. 204.